Tierärztliche Notfalldienste in den Zuständigkeitsbereichen der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen

Fragen- und Antworten

Tierärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beachten Sie bitte, dass Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland ist, in dem zwei Tierärztekammern existieren: Die Tierärztekammer Nordrhein und die Tierärztekammer Westfalen-Lippe. Für jeden der beiden Kammerbezirke tritt eine gesonderte Notfalldienstordnung in Kraft, die in ihrem Wortlaut miteinander übereinstimmen. Nachfolgend finden Sie den gemeinsamen Fragen-und-Antworten-Katalog der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen zu diesen beiden Notfalldienstordnungen.

1. **Frage:** Wann treten die Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Nordrhein und die Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Kraft?

Antwort: Am 1. Januar 2025.

2. **Frage:** Wer ist verpflichtet, Notfalldienste zu erbringen?

Antwort: Notfalldienstpflichtig sind alle in Praxen tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke. Dies betrifft sowohl Selbständige als auch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte. Auf die Organisations-/Rechtsform der Praxis kommt es nicht an.

3. **Frage:** Müssen sich Tierärztinnen und Tierärzte, die in einer Klinik arbeiten, am Notfalldienst nach der Notfalldienstordnung beteiligen?

Antwort: Nein. Tierärztinnen und Tierärzte, die in einer Tierklinik arbeiten, müssen keine Notfalldienste nach der Notfalldienstordnung leisten, die über die klinikseitig organisierte ständige Dienstbereitschaft hinausgehen. Die Notfalldienstverpflichtung ("ständige Dienstbereitschaft") für Tierkliniken war und ist in der Berufsordnung geregelt.

4. **Frage:** Besteht eine Notfalldienstpflicht auch dann, wenn eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt eine Hausapotheke nur für den privaten Bedarf angemeldet hat, zum Beispiel, um die eigenen Tiere versorgen zu können?

Antwort: Nein. Es sei denn die Tierärztin bzw. der Tierarzt ist in einer Praxis tätig.

---

5. **Frage:** Was ist unter der Notfalldienstversorgung zu verstehen?

Antwort: Mit Notfalldienstversorgung ist Erstversorgung gemeint. Erstversorgung bedeutet, dass der in eine Notfallsituation geratene Patient nach bestem Wissen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung versorgt wird. Notfalldienstversorgung bedeutet nicht alle Leistungen erbringen zu müssen bzw. zu können. Weiterführende Diagnostik, Behandlungen oder Operationen müssen nicht durchgeführt werden.

6. **Frage:** Muss sich eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt, die/der Notfalldienst leistet, durchgehend in der Praxis aufhalten?

Antwort: Nein. Notfalldienste können als Rufbereitschaft oder als Präsenzdienst absolviert werden. Die diensthabende Tierärztin bzw. der diensthabende Tierarzt muss während der gesamten Dauer des Notfalldienstes ihre bzw. seine Erreichbarkeit sicherstellen. Ist es dem Kammermitglied nicht möglich, einen Notfall anzunehmen, da sie/er bereits mit einer tierärztlichen Notfallversorgung befasst ist, geht dies nicht zu Lasten der/des Notfalldienstleistenden. Die Reaktionszeit während einer Rufbereitschaft richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten.

7. **Frage:** Was ist unter einem Notfall zu verstehen?

Antwort: Notfälle sind Situationen bei denen ohne sofortige medizinische Hilfeleistung erhebliche Schmerzen, erhebliche gesundheitliche Schäden oder der Tod des Patienten zu befürchten sind.

8. **Frage:** Wer entscheidet, ob es sich um einen Notfall handelt?

Antwort: Ob ein Notfall gegeben ist, liegt im Ermessen der/des Notfalldienstleistenden, d. h. die Tierärztin bzw. der Tierarzt ist befugt, die Behandlung von Tieren, bei denen kein Notfall vorliegt, abzulehnen. Letzteres ist ausdrücklich in der Notfalldienstordnung geregelt.

9. **Frage:** Können Triagierungsdienstleister in die Notfalldienstorganisation eingebunden werden?

Antwort: Dies ist unter Beachtung der folgenden Standards denkbar: Zum einen muss die Notfalldienstbereitschaft der jeweils Notfalldienstverpflichteten gemäß den organisatorischen Vorgaben (Notfalldienstplanung pp.) tatsächlich bestehen. Die Triagierungsdienstleistung erfolgt durch Tierärztinnen oder Tierärzte. Der Triagierungsdienstleister darf Notfälle nur an die regional eingeteilten, d. h. diensthabenden Kammermitglieder bzw. Praxen weiterleiten. Ein pauschaler Verweis auf Tierkliniken bzw. die Weiterleitung von Notfällen an Tierkliniken oder an Praxen, welche dem Triagierungssystem nicht angeschlossen sind, ist unzulässig.

Kammermitglieder sollten bei der Inanspruchnahme von Triagierungsdienstleistungen, die o. g. Standards erfüllen müssen, darauf achten, dass Haftungsfragen klar geregelt sind.

10. **Frage:** Sie haben als Tierärztin bzw. als Tierarzt Zugriff auf eine Hausapotheke, sind aber der Meinung, dass Ihre Praxis bzw. die Praxis, für die Sie tätig sind, nicht über die Ausstattung verfügt (fehlendes Röntgengerät, fehlendes Labor, fehlende Tiermedizinische Fachangestellte pp.), um sich in den Notfalldienst einzubringen. Besteht hier unverändert die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst?

Antwort: Ja. Der Notfalldienst beschränkt sich auf die Erstversorgung (siehe Frage/Antwort 4). Diese ist auch ohne umfangreiche Ausstattung einer Praxis sicherzustellen.

11. **Frage:** Müssen sich auch Spezialpraxen am Notfalldienst beteiligen?

Antwort: Im Wesentlichen gilt das unter Frage/Antwort 10 Gesagte: Der Notfalldienst beschränkt sich auf die Erstversorgung. Diese muss auch eine Spezialpraxis sicherstellen. Eine Spezialpraxis muss sich eine der drei Tierarten (Kleintiere, Pferde, Nutztiere) zuordnen. Sollten Kammermitglieder, die für eine Spezialpraxis tätig sind, der Meinung sein, dass die Erfüllung der individuellen Notfalldienstpflicht über besagte Praxis infolge der Spezialisierung nicht in Frage kommt, ist sie/er gehalten, einen Befreiungsantrag bei der zuständigen Kammer zu stellen und diesen zu begründen.

12. **Frage:** Ist eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt, die/der in einer mobilen Tierarztpraxis mit Zugriff auf eine tierärztliche Hausapotheke tätig ist, ebenfalls notfalldienstpflichtig?

Antwort: Ja. Und zwar in dem Notfalldienstbezirk, in dem die Niederlassung der mobilen Tierarztpraxis liegt.

13. **Frage:** Sind Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet während der Notfalldienstzeiten Hausbesuche durchzuführen?

Antwort: Nein. Im Falle besonderer Umstände kann sich das Kammermitglied aber nach eigenem Ermessen für einen Hausbesuch entscheiden. Sollten die tierärztlichen Leistungen ausschließlich in Form einer mobilen Tätigkeit erbracht werden, gilt dies natürlich auch für Notfalldienstleistungen.

14. **Frage:** Wer bezahlt der Tierärztin bzw. dem Tierarzt die für die Notfalldienstleistungen notwendigen Verbrauchsmaterialien, Arzneimittel pp. sollten diese nicht im regulären Praxisbetrieb eingesetzt werden?

Antwort: Die Kosten trägt die Tierärztin bzw. der Tierarzt. Bei Verwendung im Notfalldienst, sind diese Positionen mit der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter nach GOT abzurechnen.

15. **Frage:** Zu welchen Zeiten müssen Notfalldienste erbracht werden?

Antwort: Die Notfalldienstzeiten orientieren sich an den Regelungen der GOT: Montag bis Freitag: von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr am nächsten Tag. Samstag, Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen (einschließlich 24. Dezember und 31. Dezember) von 18.00 Uhr des letzten Werktags bis 08.00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages.

16. **Frage:** Muss jede Tierarztpraxis einen "24/7"-Notfalldienst erbringen?

Antwort: Der tierärztliche Notfalldienst soll alle Zeiten und Tage außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten abdecken. Um den damit einhergehenden Aufwand auf möglichst viele Schultern zu verteilen, sind Tierarztpraxen gehalten, sich Notfalldienstringen oder -strukturen anzuschließen. Mit dem Ziel, das eine Praxis nur wenige Male pro Kalenderjahr für den Notfalldienst bereitstehen muss.

Eine Begrenzung der Notfalldienstzeiten kann vorgesehen werden, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten kein Bedarf für eine Notfallversorgung besteht oder eine ausreichende Notfallversorgung für bestimmte Tierarten bereits auf andere Weise sichergestellt ist. Ob dies der Fall ist, können die Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich entscheiden. Da für selbständig tätige Tierärztinnen bzw. Tierärzten die arbeitszeitgesetzlichen Vorgaben nicht gelten, ist bei ihrer Einteilung innerhalb eines Notfalldienstsystems darauf zu achten, dass eine Überlastung vermieden wird.

17. **Frage:** Was ist ein Notfalldienstbezirk?

Antwort: Der Notfalldienstbezirk ist ein bestimmter regionaler Bereich innerhalb des Kammerbezirks. Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt grundsätzlich für den Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis liegt. Die Größe der Notfalldienstbezirke soll so gewählt werden, dass die tierärztliche Versorgung sichergestellt und eine möglichst gleichmäßige Belastung der Notfalldienstverpflichteten erreicht wird. Die Notfalldienstbezirke werden kammerseitig festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des vorliegenden Fragen-und-Antworten-Katalogs sind Notfalldienstbezirke zunächst deckungsgleich mit den Kreisstellen in einem Kammerbezirk. Dies kann sich jedoch in Zukunft abhängig von der Einschätzung der jeweils zuständigen Tierärztekammer ändern.

18. **Frage:** Sind Notfalldienstbezirke dasselbe wie Notfalldienstringe?

Antwort: Nein. Notfalldienstringe können im Rahmen der kollegialen Selbstorganisation von Notfalldiensten entstehen. Sie können sich auf einen Notfalldienstbezirk beschränken, müssen das aber nicht. Unter gewissen Umständen ist es auch sinnvoll, dass Notfalldienstringe über die Grenzen eines Kammerbereichs oder Bundeslandes hinausgehen. Beispiele: Notfalldienstringe, denen Praxen aus Nordrhein und Hessen, aus Westfalen-Lippe und Niedersachsen pp. angeschlossen sind.

19. **Frage:** Sie möchten sich als Tierärztin bzw. als Tierarzt in bestehende, zum Beispiel von der Kreisstelle organisiert Notfalldienstringe einbringen, werden aber von den Organisatoren abgelehnt. Ist das zulässig?

Antwort: Nein, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Denn die Notfalldienstordnung gibt vor, dass neben der Notfalldienstpflicht auch ein Recht der Tierärztinnen und Tierärzte zur Teilnahme am Notfalldienst in ihrem Notfalldienstbezirk besteht. Was ein wichtiger Grund ist, entscheidet die jeweils zuständige Tierärztekammer.

20. **Frage:** Wie ist der Notfalldienst zu organisieren?

Antwort: Der Idealfall ist die Selbstorganisation, d. h. die Gestaltung/Planung der Notfalldienste erfolgt vorrangig durch verbindliche, kollegiale Übereinkunft von Tierärztinnen und Tierärzten innerhalb einer Praxis, mit Nachbarpraxen, Notfalldienstringen oder Kliniken. ***Hinweis:*** *Für Übereinkünfte mit Kliniken bestehen ergänzende Vorgaben, s. Fragen/Antworten 23 f.*

21. **Frage:** Kann eine kollegiale Übereinkunft mit den verantwortlichen Tierärztinnen bzw. Tierärzten in Praxen aus einem anderen Notfalldienstbezirk oder einem anderen Kammerbereich/Bundesland abgeschlossen werden?

Antwort: Ja. Die berufsrechtliche Aufsicht über die tierärztliche Berufsausübung liegt aber allein bei der Landestierärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt den Notfalldienst leistet.

22. **Frage:** Erfüllt eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt die individuelle Notfalldienstpflicht, indem sie/er auf die Notfalldienstbereitschaft der nächstgelegenen tierärztlichen Klinik verweist?

Antwort: Nein. Das ist gemäß Notfalldienstordnung ausdrücklich untersagt.

23. **Frage:** Unter welchen Voraussetzungen ist eine kollegiale Übereinkunft mit einer tierärztlichen Klinik möglich?

Antwort: Übereinkünfte von Praxen mit Kliniken müssen längerfristig ausgelegt sein, eine angemessene Anzahl an Tierärztinnen und Tierärzten des Notfalldienstbezirks einbeziehen und von der zuständig Tierärztekammer genehmigt werden. D. h. es ist nicht möglich, ohne kammerseitige Genehmigung eine Übereinkunft mit einer Klinik abzuschließen.

24. **Frage:** Kann sich eine Klinik weigern, mit einer Tierarztpraxis eine kollegiale Übereinkunft abzuschließen?

Antwort: Ja. Kliniken sind nicht verpflichtet, mit Praxen kollegiale Vereinbarungen abzuschließen. Der Anteil der Kliniken an der Notfalldienstversorgung besteht in ihrer ständigen Dienstbereitschaft, die in den Berufsordnungen der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen geregelt ist. Dies betrifft sowohl die tierärztliche Klinikleitung als auch alle für die Klinik tätigen Tierärztinnen bzw. Tierärzte.

25. **Frage:** In welchem Umfang können sich Kreisstellen in die Organisation von Notfalldiensten einbringen?

Antwort: Die Kreisstellen können bei der Selbstorganisation auf Basis der kollegialen Übereinkünfte unterstützen und gegebenenfalls Gremien einrichten, welche vorgenannten Zweck erfüllen. Kreisstellen haben nicht die Aufgabe, Teilnahmeunwillige zum Notfalldienst heranzuziehen. Dies bleibt Aufgabe der jeweils zuständigen Kammer.

26. **Frage:** Sind die Notfalldienste durch die Notfalldienstpflichtigen bekannt zu machen?

Antwort: Ja. Patientenbesitzerin bzw. -besitzer sind über den angebotenen Notfalldienst durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt in geeigneter Form zu informieren. Änderungen des Notfalldienstes sind durch das Kammermitglied unverzüglich bekannt zu geben. Bekanntmachungsformen sind Ansagen via Mailbox/Anrufbeantworter, durch Aushänge, durch die praxiseigene Homepage, Internetseite der Notfalldienstringe, durch Annoncen in der Tageszeitung pp. ***Hinweis:*** *Tierärztinnen und Tierärzte, die einen 24/7-Notfalldienst leisten, müssen auf diesen hinweisen. Alle Kammermitglieder, die einer Notfalldienstorganisation angeschlossen sind, verweisen auf die/den gemäß Notfalldiensteinteilung diensthabende/n Kollegin bzw. Kollegen oder verwenden, wenn vorhanden, auf eine notfalldienstringspezifische Rufnummer.*

27. **Frage:** Was geschieht, wenn die Selbstorganisation des Notfalldienstes in einem Notfalldienstbezirk scheitert?

Antwort: Sollte die Selbstorganisation des Notfalldienstes in einem Notfalldienstbezirk nicht gelingen, ist die Kammer kraft Heilberufsgesetz verpflichtet, für die Sicherstellung der Notfalldienstversorgung zu sorgen. Dies geschieht mit den berufsrechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln und erfolgt mit Heranziehungsbescheid.

28. **Frage:** Wie wird die Sicherstellung des Notfalldienstes durch die Tierärztekammer finanziert bzw. ist diese Maßnahme gebührenpflichtig?

Antwort: Wenn die Tierärztekammer Westfalen-Lippe einschreiten muss, fordert sie von allen pflichtigen Tierärztinnen und Tierärztin in dem betroffenen Notfalldienstbezirk eine gesonderte Gebühr. Diese liegt bis zu 200 Euro pro Kalenderjahr. Gebührenadressaten sind alle notfalldienstpflichtigen Kammermitglieder in jenem Notfalldienstbezirk, in dem die Selbstorganisation gescheitert ist, d. h. auch jene Kolleginnen und Kollegen, die teilnahmewillig waren/sind.

29. **Frage:** Wie erfolgt die Einteilung zum Notfalldienst, wenn dieser durch die zuständige Tierärztekammer organisiert werden muss?

Antwort: Die Heranziehung durch die Kammer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Anrechnungsfaktoren:

- Niedergelassene Tierärztinnen bzw. Tierärzte: Faktor 1,0.

- Angestellte Tierärztinnen bzw. Tierärzte:
    - bis einschließlich 20 Wochenstunden: Faktor 0,5.
    - mit mehr als 20 Wochenstunden: Faktor 1,0.

30. **Frage:** Wie werden die unter Frage/Antwort 29 genannten Faktoren auf Gemischtpraxen angewandt?

Antwort: Die entsprechende Einordnung ist einzelfallabhängig vorzunehmen. Als Orientierung ist aber folgendes festzustellen:

Beispiel A: In einer Gemischtpraxis besteht eine klare Aufgabenverteilung. Die Praxisinhaberin (Selbständige) behandelt ausschließlich Kleintiere, ihr angestellter Kollege behandelt allein Pferde mit einer Arbeitszeit von unter 20 Wochenstunden. Die Praxis wird bei der Organisation des Kleintier-Notfalldienstes wie folgt berücksichtigt: Die Kleintier-Tierärztin mit dem Faktor 1,0, der Pferdepraktiker mit dem Faktor 0. Umgekehrt, im Pferde-

Notfalldienst würde die Praxisinhaberin mit dem Faktor 0 und ihr Kollege, weil angestellt und in Teilzeit, mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Beispiel B: In einer Gemischtpraxis arbeitet der Praxisinhaber (Selbständiger) allein. Er behandelt mit einem Anteil von etwa 15 Wochenstunden Kleintiere und in der übrigen Zeit, also 25 Stunden pro Woche, Nutztiere. Als Selbständiger würde der Praxisinhaber sowohl im Kleintier- als auch im Nutztier-Notfalldienst mit einem Faktor von jeweils 1,0 zu berücksichtigen sein. Da dies aber zu unbilligen Ergebnissen führt, würde sich die Kammer in diesem Beispiel an dem zeitlichen Behandlungsanteil orientieren, der größer ist. Hier also die Behandlung von Nutztieren mit 25 Wochenstunden. Das Kammermitglied würde also für den Kleintier-Notfalldienst mit dem Faktor 0 und für den Nutztier-Notfalldienst mit dem Faktor 1,0 (weil selbständig) berücksichtigt werden. ***Anmerkung:*** *Bei einer hälftigen, zeitlichen Quotelung von beispielsweise 20 Stunden in der Kleintier- und 20 Stunden bei der Nutztierbetreuung, würde die Kammer die Wahl dem Kammermitglied überlassen.*

31. **Frage:** Darf eine notfalldienstverpflichtete Tierärztin bzw. ein Tierarzt ihren/seinen Notfalldienst tauschen bzw. darf sie/er sich vertreten lassen?

Antwort: Ja. Vertretungen und Tausch im Notfalldienst sind zulässig. Das notfalldienstpflichtige Kammermitglied muss insbesondere bei Verhinderung eigenverantwortlich für ihre/seine Vertretung sorgen.

32. **Frage:** Gibt es im Zusammenhang mit Vertretungen und Tausch zusätzliche Pflichten?

Antwort: Ja. Die Vertretung bzw. der Tausch muss von beiden Parteien bekanntgemacht werden. Zum Beispiel durch Ansagen via Mailbox/Anrufbeantworter, durch Aushänge, durch die praxiseigene Homepage pp. Ferner muss die Kollegin bzw. der Kollegen, welche/r die Vertretung/den Tausch übernimmt zur Notfalldienstleistung geeignet sein.

33. **Frage:** Was geschieht, wenn ein Notfalldienstverpflichteter plötzlich ausfällt und es ihr/ihm nicht möglich ist, eine Vertretung zeitnah zu organisieren bzw. der Pflicht zur Bekanntmachung einer Vertretung nachzukommen?

Antwort: Dies darf naturgemäß nur eine Ausnahme sein, d. h. wenn ein Kammermitglied aufgrund einer persönlichen Notsituation, eines Unfall, plötzlich eintretender Erkrankung pp. nicht in der Lage ist, eine Vertretung zu suchen bzw. die Vertretungsregelung bekannt zu machen, dann greift hier die Eigenverantwortung der Tierhalterin bzw. des Tierhalters: Diese bzw. dieser steht in der Pflicht, für das Wohlergehen seines Tieres zu sorgen und in Notfällen einen anderen Tierarzt zu suchen. Das von dem Ausfall betroffene Kammermitglied ist gehalten, die Sachlage, sobald dies die Situation wieder zulässt, auf der Verlangen der jeweils zuständigen Tierärztekammer nachzuweisen.

34. **Frage:** Muss die Vertretung im Notfalldienst vergütet werden?

Antwort: Die Vergütung der Vertreterin bzw. des Vertreters im Notfalldienst ist zulässig, aber keine Pflicht. Die Vergütungsfrage obliegt den beteiligten Parteien. Die Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen machen keine Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Vergütung für die Vertretung im Notfalldienst.

35. **Frage:** Kann sich ein Kammermitglied von der Notfalldienstverpflichtung "freikaufen"?

Antwort: Nein. Wie unter Frage/Antwort 0 festgestellt, ist im Notfalldienst allenfalls die Vergütung der Vertretung zulässig. Hierbei handelt es sich um die einzige, berufsrechtlich denkbare Konstellation, die man umgangssprachlich als "Freikaufen" vom Notfalldienst bezeichnen könnte.

36. **Frage:** Kann sich eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt vom Notfalldienst befreien lassen?

Antwort: Dies ist vorstellbar, wenn die Vorgaben erfüllt sind, welche die Notfalldienstordnung hierfür vorsieht. Die entsprechende Prüfung erfolgt einzelabhängig durch die jeweils zuständige Tierärztekammer auf Antrag des betreffenden Kammermitglieds und ist gebührenpflichtig.

37. **Frage:** Wie beantragt ein Kammermitglied die Prüfung der Befreiung von der individuellen Notfalldienstpflicht?

Antwort: Die Tierärztin bzw. der Tierarzt stellt bei der für sie/ihn zuständigen Tierärztekammer in Textform, d. h. zum Beispiel schriftlich oder per E-Mail, einen Befreiungsantrag. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. ***Hinweis:*** *Der Antrag ist keinesfalls bei der Kreisstelle bzw. bei den mit der Notfalldienstplanung betrauten Kolleginnen/Kollegen zu stellen. Antragsadressatin ist ausschließlich die jeweils zuständige Tierärztekammer.*

38. **Frage:** Welche Befreiungsgründe kommen in Betracht?

Antwort: Eine Befreiung kommt bei schwerwiegenden Gründen in Betracht, wenn die Arbeitskraft des Kammermitglieds erheblich eingeschränkt ist. Die Einschränkung der Arbeitskraft muss sich in einem nennenswerten Umfang auf die tierärztliche Tätigkeit nachteilig auswirken. Dieses muss durch die antragstellende Tierärztin bzw. den antragstellenden Tierarzt in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Als Beispiele nennt die Notfalldienstordnung:

- Nachgewiesene schwere Krankheit und/oder schwere körperliche Behinderung und
- besonders belastende familiären Pflichten.

39. **Frage:** Wie erbringe ich den Nachweis/die Nachweise im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags auf Befreiung vom Notfalldienst?

Antwort: Diese Frage beurteilt sich einzelfallabhängig. Nachfolgend gehen wir auf einige wahrscheinliche Fallbeispiele ein:

> **Beispiel A:** Gesundheitliche Gründe. Vorlage von aussagekräftigen medizinischen Nachweisen, wie etwa Atteste, auf deren Grundlage sich die o. e. Kriterien für eine denkbare Befreiung vom Notfalldienst (§ 7 Notfalldienstordnung) prüfen lassen. Sollte ein eingereichter Nachweis keine Aussagekraft besitzen, muss die Antragstellerin/der Antragstellerin damit rechnen, dass die Kammer weitere Belege anfordert.
>
> **Beispiel B:** Besonders belastende familiäre Pflichten. (1) Hiervon werden etwa Schwangerschaften, schwangerschaftsbedingte Beschäftigungsverbote sowie Mutterschutz- und Stillzeiten erfasst. Der Nachweis zu Schwangerschaften kann zum Beispiel durch ein einfaches ärztliches Attest erbracht werden. (2) Ein weiteres Beispiel für eine besonders belastende familiäre Pflicht wäre die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung. Hier gilt ebenfalls, dass sich die Einschränkung in einem nennenswerten Umfang auf die tierärztliche Tätigkeit nachteilig auswirken. Ein geeigneter Nachweis in diesem Zusammenhang ist die Feststellung des Pflegegrads durch die Versicherung.

40. **Frage:** Gibt es eine Altersgrenze, ab der sich eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt von der Notfalldienstpflicht befreien lassen kann?

Antwort: Ja. Eine Befreiung vom Notfalldienst kann ab Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen. Die Feststellung der Befreiung erfordert einen an die zuständige Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen adressierten Antrag in Textform. Die Teilnahme am Notfalldienst ist über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig möglich. ***Hinweis:*** *Ruheständler, die ihren tierärztlichen Berufs altersbedingt nicht mehr ausüben, müssen keinen gesonderten Antrag stellen. Ihre Notfalldienstpflicht entfällt mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit.*

41. **Frage:** In welchem zeitlichen Umfang kann eine Befreiung vom Notfalldienst erfolgen?

Antwort: Befreiungen sind je nach Einzelfall ganz, teilweise und/oder auch vorübergehend vorstellbar.

42. **Frage:** In welcher Höhe können Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Notfalldienst anfallen?

Antwort: Die Gebühr liegt je nach Aufwand zwischen 50 Euro und 800 Euro. Die Gebühr wird unabhängig davon fällig, wie die Entscheidung letztlich ausfällt.

43. **Frage:** Muss sich die Tierärztin bzw. der Tierarzt zwingend einem Notfalldienstring anschließen?

Antwort: Der Anschluss an bestehende oder neu gegründete Notfalldienstringe ist nach Überzeugung der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen sinnvoll, weil auf diese Weise die Notfalldienstleistungen auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Für das einzelne Kammermitglied besteht aber keine Pflicht zum Anschluss an einen Notfalldienstring, solange sie ihre bzw. er seine individuelle Notfalldienstverpflichtung anderweitig sicherstellt. Dies würde aber bedeuten: Das Kammermitglied muss täglich über die eigene Praxis zu den in der Notfalldienstordnung genannten Zeiten Notfalldienste anbieten.

44. **Frage:** Eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt schließen sich keinem Notfalldienstring an, erbringt aber täglich für den eigenen Kundenstamm Notfalldienstleistungen zu den in der Notfalldienstordnung genannten Zeiten. Kann die Tierärztin bzw. der Tierarzt die Behandlung von Notfällen ablehnen mit der Begründung, dass sie/er nur die Tiere der Stammkunden betreut?

Antwort: Nein. Sollte eine Tierhalterin bzw. ein Tierhalter, die nicht zum Kundenstamm des Kammermitglieds gehört, auf welchem Weg auch immer den Notfalldienst der o. e. Tierärztin bzw. des o. e. Tierarztes mit einem Notfall aufsuchen, so ist auch hier die Erstversorgung im Notfalldienst zu leisten. Der Notfall kann nicht mit der Begründung abgewiesen werden, dass die Tierhalterin bzw. der Tierhalter nicht zu den Stammkunden des Kammermitglieds gehören.

45. **Frage:** Zwei angrenzende Notfalldienstringe arbeiten mit unterschiedlichen Notfalldienstzeiten. Zum Beispiel: Die Versorgung im Ring A endet um 22.00 Uhr. Ring B deckte Notfalldienstzeiten für die gesamte Nacht ab. In dieser Konstellation kann die Situation auftreten, dass Tierhalterinnen bzw. Tierhalten, die während der Zeiten ab 22.00 Uhr nicht den Notfalldienst im Ring A in Anspruch nehmen können, sich an die Notfalldienstleistenden des Rings B wenden. Diese Konstellationen können zur Überlastung des Notfalldienstes von Ring B führen. Wie ist mit solchen Fällen umzugehen?

Antwort: In einem ersten Schritt sollten sich die Organisationsverantwortlichen beider Notfalldienstringe untereinander austauschen und eine Lösung finden. Sollte dies nicht gelingen, ist die jeweils zuständige Tierärztekammer zu kontaktieren.

46. **Frage:** Wird es eine zentrale Rufnummer für den tierärztlichen Notfalldienst in Nordrhein-Westfalen geben oder ein Notfalldienstportal?

Antwort: Aktuell gibt es hierfür keine Planung.

47. **Frage:** Ein Kammermitglied hat keine Hausapotheke. Muss sie/er dies der jeweils zuständigen Tierärztekammer melden?

Antwort: Grundsätzlich nein. Es sei denn, das Kammermitglied möchte nicht am Notfalldienst unter Verweis auf die fehlende Existenz einer Hausapotheke teilnehmen. Es empfiehlt sich dringend, dass die betroffenen Kammermitglieder dies der jeweils zuständigen Tierärztekammer mitteilen.

48. **Frage:** Darf ein Kammermitglied auch mit Blick auf eine mögliche Gefahrenabwehr einer Tierhalterin bzw. einem Tierhalter im Notfalldienst den Zutritt zur Praxis verweigern?

Antwort: Es kommt zwar immer auf den Einzelfall an. Doch grundsätzlich kann festgestellt werden: Der Eigenschutz der/des Notfalldienstverpflichteten überwiegt. In solchen Situationen ist es aus Sicht der Tierärztekammern ratsam, dass das Kammermitglied den entsprechenden Vorfall dokumentiert.

49. **Frage:** Hat der Umstand, dass eine Tierarztpraxis im Wohnhaus des Kammermitglieds liegt, Einfluss auf die Notfalldienstverpflichtung?

Antwort: Nein.

50. **Frage:** Besteht eine Notfalldienstpflicht für Kammermitglieder, die bei einem Tierheim angestellt sind, ausschließlich den Tierbestand des Tierheims behandeln und die auf eine tierärztliche Hausapotheke Zugriff haben?

Antwort: Nein. Insoweit fehlt es bereits an dem Bestehen einer Tierarztpraxis. Hier gilt vorrangig die Berufsordnung der jeweils zuständigen Tierärztekammer.

51. **Frage:** Sind Tierärztinnen und Tierärzte, welche für ein Tierheim arbeiten und den Tierbestand in Räumlichkeiten versorgen, die auf dem Heimgelände liegen, und dort Zugriff auf eine Hausapotheke haben, notfalldienstverpflichtet?

Antwort: Nein, solange es sich hierbei um die ausschließliche Tätigkeit des Kammermitglieds handelt. Hier fehlt es bereits an einer Tierarztpraxis im Sinne der Notfalldienstordnung.

52. **Frage:** Kann das notdienstleistende Kammermitglied eine Vorschusszahlung verlangen und, wenn ja, die Behandlung bei Verweigerung des Vorschusses ablehnen?

Antwort: In jenen Fällen, in denen nach dem fachlichen Ermessen der/des Notfalldienstverpflichteten sofortiger Handlungsbedarf besteht, kann die Behandlung nicht von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht bzw. bei Fehlen dieser abgelehnt werden. In den übrigen Fällen liegt das Vorgehen im Ermessen der Tierärztin bzw. des Tierarztes.

53. **Frage:** Muss das Kammermitglied Tiere von Patientenbesitzerinnen und -besitzern, die in der Vergangenheit durch Nichtzahlung von tierärztlichen Rechnungen aufgefallen sind, im Notfalldienst versorgen?

Antwort: Ja, sofern es sich um lebensbedrohliche Notfälle handelt. Hier muss eine Erstversorgung durchgeführt werden, auch wenn klar ist, dass die Tierhalterin bzw. der Tierhalter nicht zahlt.

54. **Frage:** Sind Kammermitglieder notfalldienstpflichtig, die als Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte im Öffentlichen Dienst tätig sind?

Antwort: Kammermitglieder im Öffentlichen Dienst bringen sich in die Amtstierärztlichen Bereitschaftsdienste ein, welche durch das jeweils zuständige Veterinäramt organisiert werden. Sie müssen keine Notfalldienste gemäß Notfalldienstordnung leisten. Solange es sich bei den vorgenannten Fällen um die ausschließliche Form der Berufsausübung handelt. Etwas anderes kann gelten, wenn das Kammermitglied beispielsweise eine Nebentätigkeit in einer Tierarztpraxis mit Hausapotheke in einer anderen Gebietskörperschaft ausübt.

55. **Frage:** Sind Kammermitglieder notfalldienstpflichtig, die an Hochschulen, für die Industrie oder für Labore tätig sind und die an ihrer jeweiligen Arbeitsstätte Zugriff auf eine Hausapotheke haben?

Antwort: Nein, solange es sich bei den vorgenannten Fällen um die ausschließliche Form der Berufsausübung handelt. Etwas anderes kann gelten, wenn das Kammermitglied beispielsweise eine Nebentätigkeit in einer Tierarztpraxis mit Hausapotheke ausübt. Ein prominentes Beispiel, bei dem keine Notfalldienstpflicht besteht, sind versuchstierkundliche Einrichtungen. Die dort tätigen Kammermitglieder haben zwar Zugriff auf eine tierärztliche Hausapotheke bzw. auf Tierarzneimittel, doch in den vorgenannten Fällen fehlt es bereits an dem Vorhandensein einer Praxis im Sinne der Notfalldienstordnung.

56. **Frage:** In welchem Rahmen können sogenannte telemedizinische Leistungen in die Notfalldienstorganisation/-umsetzung einfließen?

Antwort: Telemedizinische Leistungen können zum Beispiel im Rahmen von Triagierungsleistungen, Ersteinschätzungen, Auswertung von Bildmaterial, Befundung (aber nur in Form von Verdachtsdiagnosen), in die Notfalldienste einfließen. Telemedizinische Lösungen haben aber ihre Grenzen. Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten und Grenzen rund um die Telemedizin verweisen wir auf die entsprechenden Positionspapiere der Bundestierärztekammer e. V. (BTK) und des Bundesverbands praktizierender Tierärzte e. V. (bpt).

57. **Frage:** Die kollegialen Vereinbarungen, auf denen ein Notfalldienstring beruht, sehen vor, dass die notfalldiensthabenden Kolleginnen und Kollegen den Notfalldienst, zu dem sie eingeteilt sind, werktags ab 18.00 Uhr leisten. Die regulären Gesprächszeit einer der am Notfalldienstring beteiligten Tierarztpraxen endet regulär um 19.00 Uhr. Normalerweise bedeutet dies, das tierärztliche Leistungen bis 19.00 Uhr nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) nicht als Leistung im Notfalldienst abgerechnet werden dürfen. Verhält es sich anders, wenn die zum Notfalldienst eingeteilte Praxis im Vorfeld nach außen kommuniziert, dass an bestimmten Tagen die reguläre Gesprächszeit bereits um 18.00 Uhr mit Beginn des jeweiligen Notfalldienstes endet?

Antwort: Ja. Dies ist aber tatsächlich eine Frage der guten Kommunikation mit Patientenhalterinnen und -haltern. Es ist legitim, dass eine Tierarztpraxis im Vorfeld informiert, dass sie an bestimmten Tagen ab 18.00 Uhr zum Notfalldienst eingeteilt ist, die reguläre Gesprächszeit daher früher, in unserem Beispiel also mit Beginn 18.00 Uhr, endet und sie ab diesem Zeitpunkt im Notfalldienst auf Grundlage der Notfalldienstgebühren abrechnen muss. Besagte Information kann zum Beispiel via Mailboxansage, über einen deutlich erkennbaren Aushang, durch die Praxishomepage pp. vermittelt werden. Die entsprechenden Angaben sollten der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter so früh wie möglich zu Verfügung gestellt werden, damit sie/er eine informierte Entscheidung treffen kann.

58. **Frage:** Zum Beispiel in den Sparten Chirurgie, Dermatologie, Kardiologie pp. kommt es häufiger vor, dass die tierärztlichen Dienstleistungen von spezialisierten Kammermitgliedern durch andere Kolleginnen bzw. Kollegen "eingekauft" werden. Diese Spezialisten erbringen Ihre Leistungen in anderen Tierarztpraxen, Kliniken pp., von denen sie beauftragt wurden, und nutzen die dort vorrätigen Arzneimittel. Sind diese Spezialisten notfalldienstpflichtig?

Antwort: Nein, solange es sich bei der beschriebenen Form der Leistungserbringung um die ausschließliche Form der jeweiligen tierärztlichen Berufsausübung handelt und die Spezialisten in ihrer Niederlassung über keine Hausapotheke verfügen. Diese Kammermitglieder können sich aber durch kollegiale Vereinbarung freiwillig in bestehende Notfalldienststrukturen einbringen oder die Vertretung von Notfalldiensten übernehmen.

59. **Frage:** Ist ein Kammermitglied notfalldienstpflichtig, das über keine Approbation verfügt, sondern die tierärztliche Tätigkeit auf Grundlage einer von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Berufserlaubnis[1] in eine Praxis mit angeschlossener Hausapotheke ausübt?

Antwort: Ja.

60. **Frage:** Muss und darf ein:e Tierarzt:in im Notfalldienst auch Wildtiere behandeln?

Antwort: Im Notfalldienst müssen, außer bei konkreter Eigengefährdung, auch Wildtiere durch die/den diensthabende:n Tierarzt:in erstversorgt werden. Dies kann bei entsprechender streng gestellter Indikation als ultima ratio auch eine schmerzlose Tötung einschließen. Die Behandlung von Wildtieren unterliegt der Gebührenordnung. Kostenträger:in der Behandlung ist ohne gesonderte schriftliche Kostenübernahme die/der Überbringer:in. Eine Verpflichtung zur stationären Versorgung und Unterbringung bzw. Übernahme von Wildtieren durch den Tierarzt besteht nicht.

Jede Entnahme eines Tieres der streng geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz aus der Natur, hat die/der Finder:in der zuständigen Stelle zu melden.

Nur verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere dürfen vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften vorübergehend der Natur entnommen werden, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.

Hinweis: *Ein Online-Angebot, das sich mit der Versorgung von Wildtieren befasst, ist die Mobilfunk-App "Wildtier-SOS" unter Beteiligung u. a. der Tierärztlichen Hochschule Hannover, der Universität Leipzig, der Justus-Liebig-Universität Gießen u. v. a. Weitere Informationen finden Sie unter www.wildtier-sos.de.*

61. **Frage:** Was muss bei der Behandlung von jagdbaren Wildtieren beachtet werden?

Antwort: Auch bei jagdbaren Wildtieren darf nach allgemeinem Verständnis die/der Tierarzt:in bei entsprechender Dringlichkeit umgehend tätig werden, sofern die/der zuständige Jagdausübungsberechtigte nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die/der Jagdausübungsberechtigte kann in der Regel über die Polizeidienststelle ermittelt werden und ist unverzüglich *durch die/den Finder:in* zu informieren. Die/der Tierarzt:in ist gehalten, die/den Finder:in auf die vorgenannte Meldepflicht hinzuweisen. Jagdbare Wildtiere, die üblicherweise verzehrt werden, sind arzneimittelrechtlich grundsätzlich wie lebensmittelliefernde Tiere zu behandeln.

[1] Gemeint ist die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs gemäß §§ 2 Absatz 2, 11 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Tierärzteordnung.

62. **Frage:** Muss ein:e Tierarzt:in im Notfalldienst auch Fundtiere behandeln?

Antwort: Die diensthabende Praxis muss im Notfall auch Fundtiere tierärztlich erstversorgen. Als Fundtiere gelten sowohl entlaufene oder verlorene Tiere als auch verwilderte Haustiere. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) stellte im Januar 2026[2] klar, dass verwilderte Haustiere als Fundtiere zu behandeln sind. Fundtiere müssen der/dem Eigentümer:in oder bei der zuständigen Behörde (meist Ordnungsamt/Fundbüro) umgehend angezeigt werden. Kann kein:e Eigentümer:in ermittelt werden, trägt die zuständige Behörde die Kosten der Behandlung. Diese sind, außer bei Dringlichkeit vorher abzusprechen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über mögliche Sonderregelungen. Bei kommunalen Verträgen mit Tierheimen oder anderen Ansprechpartner:innen sind die Tiere nach Erstbehandlung an diese zu übergeben, bei nicht vorhandener Dringlichkeit gegebenenfalls auch vor weiterem Tätigwerden der/des Tierarzt:in.

63. **Frage:** Muss ein:e Tierarzt:in im Notfalldienst die Praxis verlassen, um ein in Not geratenes Wild- oder Fundtier zu bergen?

Antwort: Nein. Gegebenenfalls ist abhängig von Tageszeit und möglicher Gefahren das Veterinäramt, die Polizei oder die Feuerwehr zuständig.

64. **Frage:** Kann ich als Tierarzt:in die Behandlung von Wildtieren im Notfalldienst mit der Begründung ablehnen, dass ich Wildtiere, Vögel, Reptilien pp. im regulären Tagesgeschäft nicht behandele?

Antwort: Nein. Die Behandlungspflicht trifft gleichermaßen alle notfalldienstpflichtigen Tierärzt:innen.

[2] Information zur Definition des Fundtierbegriffs, Schreiben des BMLEH vom 23. Januar 2026: Quelle.